

Für unser Land!

 LEGISLATIV-
 UND
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/260/22-2013

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltmanagementgesetz 2004 geändert wird (UMGNovelle 2012); Stellungnahme

Bezug: BMLFUW-UW.2.3.4/0073-V/3/2012

DATUM

29.01.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu den §§ 14 und 15:

Gemäß dem geplanten § 14 Abs 1 hat die Zulassungsstelle eine Liste der zugelassenen Umweltgutachter automationsunterstützt zu führen und auf der Internetseite "emas.gv.at" zu veröffentlichen. Die §§ 15ff regeln die Führung eines "EMAS-Registers". Unverständlich ist, warum für Umweltgutachter bzw eingetragene Organisationen eigene Listen und Register eingerichtet werden sollen, zumal das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit sehr hohem Aufwand und unter zentraler Beteiligung der Umweltbundesamt GmbH das elektronische Datenmanagement-Umwelt (EDM) eingerichtet hat und laufend weiter ausbaut. Im EDM besteht bereits ein Register für "Gutachter und Aufsichtspersonen", sodass es eigentlich nahe liegen sollte, dass EMAS-Gutachter ebenfalls in diesem Register erfasst und geführt werden. Gleiches gilt für das EMAS-Register, da EMAS-Organisationen in der Regel auch Betriebe oder Einrichtungen sind, die bereits im Stammdatenregister eRAS des EDM erfasst sind. Der Vorteil einer Datenverwaltung im EDM ist, dass sich der Aufwand für die Erfassung und Wartung der Daten sowohl für die Registrierungspflichtigen als auch für die Verwaltung reduziert, im Besonderen dadurch, dass die Notwendigkeit einer weiteren Registrie-

 DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

 AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

 ✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

rung von Personen und Einrichtungen, die bereits im EDM als Gutachter und Aufsichtsorgane oder als Organisation registriert sind, entfällt, wenn diese als EMAS Organisation geführt oder als EMAS-Gutachter eingetragen werden sollen.

Zu § 21:

Die im geltenden § 21 Abs 9 bzw im geplanten § 21 Abs 6 enthaltene Verweisung auf § 22a geht ins Leere. Diese Bestimmung sollte daher lauten:

"(6) Behörde im Sinne dieses Paragraphen ist die Bezirksverwaltungsbehörde."

Zu § 22:

Gemäß dem geltenden § 22 Abs 8 und 9 ist die Bezirksverwaltungsbehörde Konsolidierungsbehörde, ausgenommen in Verfahren betreffend Anlagen, die dem AWG 2002 unterliegen. In diesen Fällen ist der Landeshauptmann Konsolidierungsbehörde, wobei dieser die Bezirksverwaltungsbehörden mit der Durchführung einer Konsolidierung betrauen und diese auch ermächtigen kann, in seinem Namen zu entscheiden. Es ist geplant, diese Zuständigkeitsordnung dahingehend zu ändern, dass nunmehr der Landeshauptmann Konsolidierungsbehörde ist.

Diese Zuständigkeitsänderung wird entschieden abgelehnt und die Beibehaltung der bisherigen, im geltenden § 22 Abs 8 und 9 begründeten Zuständigkeiten gefordert.

Die in den Erläuterungen ins Treffen geführten Gründe für die geplante Zuständigkeitsänderung überzeugen nicht: Begründet wird die Zuständigkeit des Landeshauptmannes damit, dass "dies zu einfacheren Kommunikationswegen und einer Vereinheitlichung der Spruchpraxis führe" und "die Erweiterung der Kompetenz des Landeshauptmannes auch aus der Praxis heraus sinnvoll (ist), da Bezirksverwaltungsbehörden in der Vergangenheit Unternehmen, die eine Konsolidierung anstrebten, mit der Begründung abgewiesen haben, dass Konsolidierungsverfahren mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wären und mit den zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht zu bewältigen sei." Prinzipiell können weder die Untätigkeit der an sich zuständigen Behörden noch deren Personalressourcen als sachlich nachvollziehbare Begründung dafür herangezogen werden, um Zuständigkeiten zwischen Behörden hin- und herzuschieben. Rezente Bestrebungen im Sinn des „One-stop-shop-Prinzips“, die eine Vollzugs- und Entscheidungskonzentration bei den Bezirksverwaltungsbehörden bezwecken, da diese nicht nur über ein enormes Generalistenwissen verfügen sondern als in der Regel zuständige Genehmigungsbehörde auch umfassende Kenntnis vom konkreten Genehmigungsumfang einer Anlage haben, werden dadurch ebenfalls konterkariert. Die geplante Zuständigkeitsänderung widerspricht letztlich auch einem sparsamen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen, da es im Rahmen eines Konsolidierungsverfahrens unumgänglich ist, die Anlagenbehörde 1. Instanz in das Verfahren einzubeziehen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
Dr. Heinrich Christian Marckhgott
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 204-60/5/63-2013, Intern
16. Abteilung 5 Umweltschutz und Gewerbe, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do ZI 205-01/1117/123-2013, Intern